

2 Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

2.1 Zusammensetzung

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern, die sich aus allen Gruppen der Hochschulangehörigen wie folgt zusammensetzen:

- zwei VertreterInnen des Lehrpersonals
- zwei VertreterInnen des allgemeinen Verwaltungspersonals und
- zwei VertreterInnen der Studierenden

2.2 Entsendung

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen werden von den entsprechenden Gruppen der Hochschulangehörigen entsendet. Bei deren Entsendung ist auf die Erfahrung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in Gleichbehandlungsfragen und Frauen fördernden Belangen Bedacht zu nehmen. Die Funktionsperiode des Arbeitskreises beträgt drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Scheidet ein Ersatzmitglied oder ein Mitglied vorzeitig aus, hat die Gruppe von Hochschulangehörigen, die das ausgeschiedene Mitglied/Ersatzmitglied bestellt hat, für den Rest der Funktionsperiode die durch dieses Ausscheiden frei gewordenen Mitglieder oder Ersatzmitglieder unverzüglich nachzubestellen.

2.3 Konstitution des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat sich in den ersten 4 Wochen des Studienjahres zu konstituieren. Der Rektor/die Rektorin hat den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzuberufen. Das an Lebensjahren älteste Mitglied hat die konstituierende Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden zu leiten. Unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit des Arbeitskreises wird der/die Vorsitzende für den Arbeitskreis gewählt.

2.4 Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat alle Organe der PH NÖ in Gleichbehandlungsfragen zu unterstützen und darauf hinzuwirken, dass in allen Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den in der Pädagogischen Hochschule tätigen Frauen und Männern erreicht wird, einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und bei der Erstellung und Umsetzung der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen. Für die Tätigkeit des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gelten unter anderem Art 7 B-VG, das Hochschulgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz (BGBI I 2004/66) sowie die gegenständlichen Regelungen der Satzung. Um eine optimale und erfolgreiche Umsetzung dieser Verantwortlichkeit zu gewährleisten, werden alle Mitglieder der Hochschulgemeinschaft eingeladen, interaktiv im gemeinsamen Dialog ihre Ideen und Vorschläge in diesen Arbeitskreis einzubringen.

Version 1.1 – März 2007 Seite 1 von 2



2.5 Führung der Geschäfte durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sorgt für Umstände, die es betroffenen Personen erleichtert, Beschwerden in Gleichbehandlungsfragen an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen heranzutragen. Im Übrigen ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an keine Antragstellung seitens Betroffener gebunden. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kann aus Eigenem Informationen einholen und Empfehlungen abgeben. Beschlüsse des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen benötigen die einfache Mehrheit. Eine Beschlussfähigkeit erfordert die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wird durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin aktiv und passiv vertreten. Im Übrigen regelt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Führung seiner Angelegenheiten in einer von ihm selbst zu erlassenden Geschäftsordnung.

2.6 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Arbeitskreises für

Gleichbehandlungsfragen

Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind in der Ausübung ihrer Funktion weisungsfrei und an keine Aufträge gebunden. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und seine Mitglieder unterliegen einer besonderen

Verschwiegenheitsverpflichtung/datenschutzrechtlichen Verpflichtung auch gegenüber den Organen und sonstigen MitarbeiterInnen der PH NÖ in Bezug auf Informationen/Daten, über die sie ausschließlich in ihrer Funktion als Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen über diskriminierte Personen, deren Angehörige und diesbezügliche Informanten und Antragsteller/Antragstellerinnen Kenntnis erlangen.

2.7 Ressourcen

Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen (Raum, Personal- und Sachaufwand) vom Rektorat zur Verfügung zu stellen.

Version 1.1 – März 2007 Seite 2 von 2